



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Herrn Dr Bernd Höchtl
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
BMLFUW- WP-GSt/Bu/Sc Maria Burgstaller DW 2165 DW 42165 04.08.2015
LE.4.1.8/0008-
RD1/2015

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Gewährung einer zusätzlichen Schulmilchbeihilfe und zur Festsetzung der Höchstpreise für Schulmilchprodukte im Schuljahr 2015/2016 (Schulmilch-Höchstpreis-Verordnung 2015)

Sehr geehrter Herr Dr Höchtl!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) hatte bereits in den vergangenen Jahren eine kritische bis ablehnende Haltung zu den regelmäßigen Erhöhungen der Höchstpreise für Schulmilchprodukte übermittelt.

Eine wichtige Voraussetzung für die Gewährung der EU-Schulmilchbeihilfemaßnahme ist sicherzustellen, dass die Beihilfe auch den Begünstigten (berechtigte Kinder, SchülerInnen) zugute kommt. Dies hat sich auf den „vom Begünstigten gezahlten Preis“ niederschlagen, so sieht es die entsprechende EU-Verordnung vor. Diesem Grundsatz wird mit den hier vorgeschlagenen Höchstpreisen nicht ausreichend Rechnung getragen. Trotz Beihilfezahlungen und zusätzlichem nationalen Ergänzungsbetrag an die Schulmilchbauern bzw SchulmilchlieferantInnen sind die Preise für Schulmilchprodukte teilweise höher als jene von vergleichbaren Produkten im Einzelhandel.

Laut vorliegender Verordnung werden die Höchstpreise für Schulmilchprodukte anhand der Kalkulationen der LieferantInnen/Schulmilchbauern festgesetzt. Die Höchstpreise für das Schuljahr 2015/16 müssten daher deutlich sinken. Anders als im Milchhochpreisjahr 2014 liegen die Erzeugermilchpreise 2015 auf einem niedrigen Niveau. MarktexpertInnen rechnen nicht mit dem Anstieg der Erzeugermilchpreise auf ein ähnliches hohes Niveau wie es im Jahr 2014 der Fall war. Zudem wurde in Österreich die nationale Schulmilchbeihilfe im Vorjahr verdoppelt. Sowohl die niedrigeren Erzeugerpreise als auch die zusätzliche nationale

Beihilfe müssten sich auf die Preise für Schulmilch auswirken. Eine Senkung der Höchstpreise ist daher unausweichlich.

In § 3 Abs 5 wird klargestellt, dass koffeinhaltige Milchgetränke nicht beihilfefähig sind. Dies ist zwar zu begrüßen, dennoch könnte die Gewährung einer Schulmilchbeihilfe indirekt auch auf den Preis für Milchkaffee Auswirkungen haben, sofern diese von SchulmilchlieferantInnen „mit“ geliefert werden. Um eine Quersubventionierung für koffeinhaltige Milchgetränke auszuschließen, sollten nur SchulmilchlieferantInnen zugelassen werden, die nicht gleichzeitig koffeinhaltige Milchgetränke liefern.

Aus den genannten Gründen lehnt die BAK die vorgeschlagenen Höchstpreise ab und er sucht auch die vorgebrachten kritischen Einwände zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA